

S a t z u n g

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimathaus Hollager Hof von 1656 e. V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Sitz ist in Wallenhorst / Hollage.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, der plattdeutschen Sprache und des Heimatgedankens. Letzterer wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Verein zum Ziel gesetzt hat, die Schönheit der engeren Heimat zu erschließen, das Ortsbild zu verschönern und das Wandern zu fördern. Der Satzungszweck wird weiter dadurch verwirklicht, dass regelmäßig Kunst- und Fotoausstellungen durchgeführt, Vortragsveranstaltungen zu historischen, heimatkundlichen und aktuellen gesellschaftlichen Themen veranstaltet, regelmäßig gemeinsame Wanderungen und Exkursionen und auch Veranstaltungen in plattdeutscher Sprache angeboten werden. Dabei soll auch besonderer Wert darauf gelegt werden, dieses auch Jugendlichen und jungen Familien nahezubringen, insbesondere dadurch, dass diesen Gruppen, sowie auch Schülerinnen und Schülern Zugang zu den genannten Aktivitäten geboten wird. Daneben soll durch das Bemühen um den Erhalt des Hollager Hofes nebst Bauerngarten sowie der Pflege der örtlichen Wanderwege zum Erhalt und zur Verschönerung des Ortsbildes beigetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele zu fördern bereit sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nach vorangegangener schriftlicher Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt.

§ 4 – Beitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Beitragsermäßigungen in besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist 1 x jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung.
2. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht neben dem Vorsitzenden und dem Vorstand, den Vereinsmitgliedern zu, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Prüfung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dazu sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 6 - Vorstand

1. Die Vereinsleitung liegt beim Vorstand. Der Vorstand wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet vom Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis sind die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes neben dem Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt, sofern dieser verhindert ist.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter sind für die allgemeine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 8 – Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Juristische Personen haben eine Stimme.

2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 9 – Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt.

Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Vermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur für die in § 2 bestimmten Zwecke verwendet werden.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wallenhorst, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wallenhorst / Hollage, den 07.06.2017
(geändert durch Mitgliederversammlung am 26.03.2025)